

## Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Oberwartha e.V.

### Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Oberwartha e.V.

### Paragraph 1

Name-Bereich-Sitz

1. Sie führt den Namen  
**"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Oberwartha e.V."**  
(nachstehend DLRG Oberwartha genannt).
2. Die DLRG Oberwartha umfasst den Einzugsbereich des Stausees Oberwartha und hat den Sitz in Oberwartha.

### Paragraph 2

Aufgaben-Ziele

1. Die DLRG Oberwartha verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Aufgabe der DLRG ist es, Einrichtungen zu schaffen und zu fördern und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) das Anfängerschwimmen zu fördern und durchzuführen,
  - b) den Schwimmunterricht zu fördern,
  - c) Schwimmer, Rettungsschwimmer, Bootsführer, Funker, Taucher und Rettungsschwimmer aus- und fortzubilden und entsprechende Befähigungsnachweise zu erteilen,
  - d) die Sanitätsausbildung durchzuführen,
  - e) Rettungsdienst auszuüben und zu organisieren, einschließlich der Sicherung wassersportlicher Veranstaltungen,
  - f) die Bevölkerung über die Gefahren im und am Wasser aufzuklären,
  - g) für die Verbreitung des Rettungsgedankens zu werben,
  - h) bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser mitzuwirken, soweit es die Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben zulässt,
  - i) freizeitbezogene Maßnahmen am, im und auf dem Wasser zu unterstützen und zu gestalten,

- j) rettungssportliche Übungen und Wettkämpfe durchzuführen,
- k) ehrenamtliche Mitarbeiter aus- und fortzubilden,
- l) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser zu fördern und
- m) mit allen für die Förderung des Rettungsgedankens und der DLRG wichtigen Organisationen und Behörden zusammenzuarbeiten.

3. Die DLRG Oberwartha ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die DLRG Oberwartha arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

### Paragraph 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Paragraph 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Oberwartha können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Unternehmen werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen sowie weitere geltende Bestimmungen der DLRG Oberwartha und der über geordneten Gliederungen an.  
  
Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.  
Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf der Begründung des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder

Tod. Der Austritt wird bis zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens zum 31. Oktober des gleichen Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die zu 31.12. für das laufende und das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Ausschluß aus der DLRG Oberwartha regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

3. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich, spätestens bis 30 Tage nach dem Ausscheiden, an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

### Paragraph 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen der Mitglieder der DLRG Oberwartha werden gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte und gegenüber anderen juristischen Personen durch den Vorstand vertreten.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Höhe sollte mindestens dem Betrag der an andere Organisationen abzuführenden Beitragsanteile oder Versicherungen entsprechen.  
  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar im Voraus zu leisten.
4. Stimmrecht mit je einer Stimme haben Personen, die
  - a) Mitglied der DLRG sind
  - b) unbeschränkt geschäftsfähig sind
  - c) ihre Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt haben und
  - d) (nur für natürliche Personen) am Stimmtag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Oberwartha alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Erfüllung der von der DLRG Oberwartha übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

Die Mitglieder haben ein Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten vor Zugriffen Dritter.

6. Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst im Bereich der DLRG Oberwartha tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.
7. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Oberwartha nicht verpflichtet.

### Paragraph 6

#### Organe

Die Organe der DLRG Oberwartha sind:

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Vorstand.

### Paragraph 7

#### Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG Oberwartha.  
Zu ihr gehören alle Mitglieder der DLRG Oberwartha.  
Sie hat die Aufgaben, über Fragen grundsätzlicher Art, die die DLRG Oberwartha betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - c) jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) jährliche Feststellung des Haushaltvoranschlages
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Auflösung der DLRG
2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen.  
Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 15. Februar stattzufinden.  
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist

einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

3. Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
4. Versammlungsleitung und Durchführung der Hauptversammlung werden gesondert geregelt, ebenso, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Zuhörer zugelassen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird bis zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss zum 31. Oktober des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die für das laufende und für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Den Ausschluss aus der DLRG Oberwartha regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
6. Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage vorher eingereicht werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen ist nur zugelassen, wenn ihrer Behandlung eine Dreiviertelmehrheit zustimmt. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Schriftform im Wortlaut und müssen mit Begründung mit der Einladung der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
7. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit von JA- und NEIN-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies durch mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
8. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied darf in der Hauptversammlung pro Stimmgang eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Äußerungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungs-

leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Form binnen vier Wochen nach der Hauptversammlung den Mitgliedern der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Einsprüche gegen das Protokoll sind gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Dieser hat binnen weiteren vier Wochen über die Einsprüche zu entscheiden, dem Einspruch Erhebenden Mitteilung zu machen und das Protokoll in seiner endgültigen Form zu verabschieden. Jedes Mitglied kann die Zusendung des endgültigen Protokolls auf eigene Kosten verlangen.

## Paragraph 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister/Kassierer
  - d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) dem Jugendwart
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind er Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich alleinberechtigt.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besondere Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne dass sie stimmberechtigt sind. Dazu gehören auch die Stellvertreter nach Ziffer 1c)-1g).  
Weiterhin kann aus untergeordneten Gliederungen je ein gewähltes Mitglied mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Der Vorstand leitet die DLRG Oberwartha im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
5. Die Leitung des Vorstandes obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vorstandes sind der Vorsitzende in allen Belangen und die anderen Vorstandsmitglieder in den Belangen entsprechend ihrem Aufgabengebiet berechtigt. Im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen 1. Stellvertreter vertreten.
6. Die Mitglieder werden - soweit im folgenden nicht anders bestimmt - für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

7. Die Kandidaten müssen bei ihrer Wahl persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
8. Die Wahlen des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters erfolgen in getrennt offenen Wahlgängen. Die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden ebenfalls offen gewählt. Die jeweiligen Wahlgänge werden als geheime Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied der Hauptversammlung dies verlangt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, werden dessen Amtsgeschäfte durch den jeweiligen Stellvertreter übernommen, der damit alle Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes übernimmt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt dessen 1. Stellvertreter die Amtsgeschäfte. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens des 1. Stellvertreters übernimmt der Schatzmeister zusätzlich die Stellvertretung für den Vorsitzenden. Es ist spätestens zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Nachwahl für eine durch Ausscheiden vakante Funktion durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
11. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit bei Empfehlung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
13. Mitglieder des Vorstandes dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten in der Hauptversammlung nicht mitstimmen.

## Paragraph 9

Verhältnis zu nachgeordneten Gliederungen

1. Der DLRG-Bezirk Oberwartha gliedert sich in Ortsgruppen.
2. Über die Bestimmung der Grenzen der Ortsgruppen und die Errichtung neuer Ortsgruppen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die in den nachgeordneten Gliederungen geltenden Satzungen müssen in Einklang mit dieser Satzung stehen. Neue Satzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Oberwartha. Bei Meinungsverschiedenheiten oder wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist mindestens ein Versuch zu unternehmen, um per Beratung die Unstimmigkeiten auszuräumen. Gelingt das nicht, entscheidet die Hauptversammlung des Bezirkes mit einfacher Mehrheit.
4. Die Untergliederungen halten sich an diese Satzung gebunden und verpflichten sich, die dem Bezirk Oberwartha der DLRG zustehenden Rechte einzuräumen. Die Ortsgruppen haben dem Bezirk Oberwartha der DLRG Niederschriften und Jahresabschlüsse unverzüglich zuzuleiten und die festgelegten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
5. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Hauptversammlung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitragsverpflichtungen zum 31. Dezember des Vorjahres erfüllt sind. Die von den Ortsgruppen über den Bezirk an die übergeordneten Gliederung abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit werden durch das oberste Organ der übergeordneten Gliederung festgelegt.

## Paragraph 10

Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

Die DLRG Oberwartha ist an die Satzung der übergeordneten Gliederung der DLRG (siehe Paragraph 2 Absatz 1) gebunden und verpflichtet sich, die ihr zustehenden Rechte einzuräumen.

**Paragraph 11**

## Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahrensweise werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

**Paragraph 12**

## Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

**Paragraph 13**

## Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt. Sie ist für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

**Paragraph 14**

## Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Verfahrensweise entsprechend Paragraph 7 Abs. 5 ist einzuhalten. Satzungsänderungen müssen in Übereinstimmung mit der Satzung der übergeordneten Gliederung stehen.

Ist eine Satzungsänderung aus formaljuristischen Gründen, die von Behörden, wie dem Registergericht, dem Finanzamt o.ä. für erforderlich gehalten wird, notwendig, so kann sie der Vorstand beschließen. Die Satzungsänderung ist bekannt zu geben und zur nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

**Paragraph 15**

## Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Oberwartha sowie die Änderung der Zweckbestimmung können nur zu einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Oberwartha oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., einer ihrer Gliederungen oder einem anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu.

**Paragraph 16**

## Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung (Gründungsversammlung) der DLRG Oberwartha am 01. Dezember 2005 angenommen. Die erste Änderung erfolgte zur Mitgliederversammlung am 12.06.2006.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Register VR.Nr. 4699 vom 15.06.2006 beim Amtsgericht Dresden in Kraft.